



**Beilage C zur Teilrevision
Nutzungsplanung
Unterwerk Rheinaue**

Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Gemeinderat Thusis
Untere Gasse 1
7430 Thusis

Chur, 19. Mai 2025
2025/0133 va

**Gemeinde Thusis
Teilrevision der Ortsplanung; GEP Unterwerk Rheinaue
Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 14. März 2025 hat uns das Büro R+K Raumplanung AG den Entwurf der eingangs erwähnten Teilrevision zur Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) zugestellt:

- Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Unterwerk Rheinaue
- Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Unterwerk Rheinaue, orientierender Änderungsplan
- Plan- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 18. Februar 2025

Auslöser der vorliegenden Teilrevision ist die Absicht der Kraftwerke Hinterrhein (KHR), ein neues und leistungsfähigeres Unterwerk als Ersatz für das bereits Bestehende zu realisieren. Dies dient der künftigen Stromversorgung in der Region Viamala angesichts eines steigenden Strombedarfs. Die Bewilligung einer Übertragungsleitung bzw. Energieverteilungsanlage erfolgt im Plangenehmigungsverfahren mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) als Leitbehörde. Für die Bewilligungsfähigkeit ist eine nutzungsplanerische Grundlage zu schaffen. Im Vorfeld wurde eine Standortevaluation durchgeführt, woraus die nun geplante Festlegung des Unterwerks auf der Parzelle Nr. 1037 im übrigen Gemeindegebiet resultiert ist. Das bestehende Unterwerk befindet sich angrenzend ebenfalls im übrigen Gemeindegebiet.

Die von der Teilrevision der Ortsplanung tangierten kantonalen Amtsstellen konnten sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage äussern. Basierend auf diesen Stellungnahmen sowie unserer raumplanerischen Beurteilung ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

**1. Übergeordnete Planung
1.1 Richtplanung**

Der kantonale Richtplan Energie (KRIP-E) befindet sich derzeit in Überarbeitung, wobei die öffentliche Auflage am 30. September 2023 abgelaufen ist. Sowohl der rechtsgültige als auch die überarbeitete Version des KRIP-E machen im betreffenden Gebiet keine expliziten Festlegungen. Das geplante Unterwerk dient jedoch einer effizienten Stromversorgung der Bevölkerung, wie sie als Ziel im neuen KRIP-E (Kap. 7.1.6) gefordert wird. Im PMB sowie bei der

Standortevaluation wurde zudem eine hinreichende Interessenabwägung durchgeführt, weshalb die gem. KRIP-E geforderten «Aspekte der Siedlungsentwicklung, der Sicherheit und des Landschaftsbildes» (Kap. 7.2.3 des rechtskräftigen KRIP-E) sowie die Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit (Kap. 7.1.6 des überarbeiteten KRIP-E) adäquat berücksichtigt wurden. Somit kann die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung als richtplankonform beurteilt werden.

1.2 Ortsplanung der Gemeinde Thusis

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Thusis wurde am 22. September 2024 von der Bevölkerung beschlossen. Sie befindet sich aktuell im Genehmigungsverfahren beim Kanton bzw. bei der Regierung des Kantons Graubünden. Die vorliegende Revision wurde gemäss PMB zwecks einer zeitnahen Umsetzung sowie der klaren örtlichen und thematischen Abgrenzbarkeit von der Gesamtrevision ausgenommen. Dieser Argumentation kann gefolgt werden und sie steht nicht im Konflikt zur Gesamtrevision.

Aktuell wird zudem die Teilrevision der Gewässerräume und der Gefahrenzonen für die Mitwirkungsaufgabe vorbereitet. Diese Planungsinhalte wurden sowohl in der Standortevaluation als auch in der vorliegenden Teilrevision berücksichtigt.

Somit ist die vorliegende Teilrevision auf die weiteren Planungen der Gemeinde Thusis abgestimmt und steht damit nicht im Konflikt.

2. Genereller Erschliessungsplan 1:1'000 Unterwerk Rheinau

2.1 Materielles

Nichtionisierende Strahlung

Westlich des geplanten Unterwerkes (UW) befindet sich das Schützenhaus der vereinigten Schützengesellschaften Hohenrhätien (Assek. Nr. 303A). Nach Art. 4 und Anhang 1 Ziffer 24 NISV muss das geplante UW an den Orten empfindlicher Nutzung (OMEN) den Anlagen-grenzwert (AGW) für die magnetische Flussdichte von 1 μ T (Mikrotesla) einhalten. An allen Orten mit gelegentlichem Aufenthalt (OKA) von Personen muss zudem der Immissionsgrenzwert (IGW) von 100 μ T bei 50 Hz eingehalten werden.

Ständig besetzte Arbeitsplätze gelten auch als OMEN. Als ständiger Arbeitsplatz gilt gemäss Definition des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO ein Arbeitsbereich, wenn er während mehr als 2½ Tagen pro Woche durch einen Arbeitnehmer oder auch durch mehrere Personen nacheinander besetzt ist. Dieser Arbeitsbereich kann auf einen kleinen Raumbereich begrenzt sein oder sich über den ganzen Raum bzw. Areal erstrecken.

Beim Schützenhaus kann man davon ausgehen, dass keine ständigen Arbeitsplätze oder Aufenthaltsräume vorhanden sind, die als OMEN zu bezeichnen wären. Die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes (IGW) sollte auch kein Problem darstellen.

Altlasten

Der geplante Neubau befindet sich auf der Parzelle 1037, welche im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen ist. Grund für den Eintrag ist die Schiessanlage Thusis, welche 2008 saniert wurde. Der Standort ist belastet und weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig.

Da das geplante Bauvorhaben auf einem Grundstück liegt, das im KbS eingetragen ist, bedarf es gemäss Art. 48 KUSG sowie Art. 22 und Art. 34 KUSV der Bewilligung der zuständigen Behörde. Gemäss Art. 3 AltIV dürfen belastete Standorte durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn:

- a) sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden; oder
- b) ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden.

Das Bauvorhaben befindet sich neben der Schiessanlage. Der Standort ist nicht sanierungsbedürftig und wird durch den Bau des neuen Unterwerks nicht sanierungsbedürftig werden.

Diesen beiden Themen wird gemäss Kap. 2.2.3 und 2.2.4 des PMB Rechnung getragen und die Schlussfolgerungen sind korrekt.

2.2 Formelles

Gemäss der Darstellungsrichtlinie des Amtes für Raumentwicklung werden orientierende und hinweisende Inhalte als «Informative Inhalte» bezeichnet. Die Planungsvorlage spricht hingegen von «weiteren Planinhalten». Der Wald wird korrekterweise als orientierender Inhalt aufgeführt, jedoch fehlt der dazugehörige Verweis auf die gesetzliche Grundlage, in diesem Fall das [Waldgesetz](#) (WaG; SR 921.0), resp. das [kantonale Waldgesetz](#) (KWaG; BR 920.100). Es wird zudem empfohlen, Abkürzungen von Gesetzesverweisen zuunterst in der Legende zu erläutern.

3. Hinweise für das Folgeverfahren

Altlasten und nichtionisierende Strahlung

Aufgrund der obigen Ausführungen kann gestützt auf Art. 3 AltIV die Zustimmung nach Art. 48 KUSG in Aussicht gestellt werden. Bezüglich der nichtionisierenden Strahlung müssen bei der Baueingabe des Gesuchstellers über das eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) allfällige OMEN beim Schützenhaus und deren Einhaltung des AGW gemäss NISV berücksichtigt werden.

Biotopschutz

Wie im PMB korrekt ausgeführt, handelt es sich bei der bestockten Fläche voraussichtlich um Hecken bzw. Feldgehölze. Die Entfernung von Hecken und Feldgehölzen bedarf einer Bewilligung nach Art. 17a KNHG auf entsprechendes Gesuch. Im Folgeverfahren wird entsprechend ein Heckenentfernungsgesuch einzureichen sein, welches u.a. auch den Realersatz festhält.

Walderhaltung

Im Rahmen der weiteren Planung sind im Sinne der Walderhaltung die entsprechenden forstrechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. Waldabstand) zu berücksichtigen. Gemäss Art. 29 des Kantonalen Waldgesetzes beträgt der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Hochwald 10 m und gegenüber Niederwald 5 m.

Naturgefahren

Gemäss der Gefahrenkarte Wasser befindet sich der Standort in einem gelb-weiss-gestreiften Gefahrenbereich (Restgefährdung).

4. Fazit

Die vorliegende Teilrevision wird von den kantonalen Amtsstellen grundsätzlich sehr begrüsst, weil damit auf kommunaler Ebene die notwendige nutzungsplanerische Grundlage für das Plangenehmigungsverfahren geschaffen wird.

Hinsichtlich der Beschlussfassung in der Gemeinde sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sind lediglich einige formelle Punkte zu überarbeiten. Die Interessenabwägung gemäss PMB wurde sehr umsichtig durchgeführt.

Für Fragen zum vorliegenden Bericht sowie selbstverständlich auch für Ihre weitergehenden oder anderweitigen Planungsfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

Abteilung Nutzungsplanung und BAB



Alex von Wyl, Kreisplaner

Kopie per E-Mail (ohne Beilagen):

- Gemeinde Thusis
- R+K Raumplanung AG, Moritz Eicher
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren